



KirchenVolksBewegung

Exkommunikation bei Kirchensteuerverweigerung? → Seite 2

Katholisch ohne Kirchensteuer? → Seite 3

Wem gehört die Kirchensteuer? → Seite 4

Acht Punkte zum Handeln → Seite 8

Finanzkrise, Reformstau und Skandale

Zunächst war es die Finanzkrise der Kirchen auf Grund von Steuerreform, hoher Arbeitslosigkeit, demographischer Entwicklung und Kirchenaustritten, die auch die Kirchensteuer wieder stark in das öffentliche Interesse rückten. Die Antwort auf den Einnahmeverlust der Kirchen bis 2005 war ein drastischer Sparkurs der Kirchenleitungen: immer mehr Gemeinden werden zusammengelegt, gewohnte Dienste der Kirchen wie z.B. Kindergärten zur Disposition gestellt und sogar betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen. Und das trotz eines sprunghaften Anstiegs von Steuereinnahmen seit 2005 bis 2008.

Der Paukenschlag der Aufhebung der Exkommunikation der Bischöfe der Piusbruderschaft löste in den ersten Monaten 2009 einen erheblichen Anstieg der Kirchenaustritte aus. Mit dem Bekanntwerden der vielen Fälle sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche, der jahrzehntelangen Vertuschung und Verdrängung und des Umgangs mit Geschädigten meldeten die Standesämter und Amtsgerichte ein mehrfaches Ansteigen der Zahlen der gleichen Monate des Vorjahrs.

Dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, ist zuzustimmen, wenn er sagt: „Der Kirchenaustritt vieler Getaufter ist vor allem ein theologisches Problem: Wir erreichen durch unseren Dienst nur einen Teil der Gläubigen und müssen uns fragen, was eine missionarische Pastoral unternimmt, um den Glauben auch in denen zu stärken, die zu uns gehören, ohne doch regelmäßig unseren Dienst in Anspruch zu nehmen. Diese pastorale Herausforderung müssen wir sehr ernst nehmen.“ Schon 1992/93 ergab eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der katholischen Bischöfe, dass sich immer mehr Katholiken und Katholikinnen immer weniger mit der Institution Kirche identifizieren können. Menschen, die austreten, haben zuvor die Beziehung zu Glauben und Kirche verloren, die Wirtschaftslage oder innerkirchliche Skandale sind dann die letzten Tropfen, die das Fass zum Überlaufen bringen.

Pastoraler und sozialer Rückbau lässt viele Menschen innerhalb und außerhalb der Kirchen hellhörig werden. Synodale Strukturen werden auf unterschiedliche Weise zurückgefahren, lang angemahnte Reformen werden blockiert, Mahner und Kritikerinnen ausgegrenzt und diskreditiert. Kirchenmitglieder fragen sich, wofür sie dann eigentlich noch ihre Kirchensteuer zahlen. Und immer mehr Menschen, die schon über einen Austritt und damit über einen Geldentzug für das System Kirche nachgedacht haben, tun inzwischen diesen Schritt.

Gerade in der jetzigen Umbruchszeit ist eine verstärkte Mitwirkung des Kirchenvolks auch bei der Kirchensteuer und bei allen Entscheidungen über die Kirchenfinanzen dringend

notwendig. Langfristige Alternativen zum jetzigen Kirchensteuersystem, die weit mehr als bisher auf einer Basis der Geschwisterlichkeit in der Kirche fußen, sind zu prüfen. Damit könnten und sollten die Kirchen am Ende Vorbild einer Solidargemeinschaft sein.

Wir laden Sie ein, sich über dieses wichtige Thema zu informieren, in die Diskussion einzusteigen und im Sinne der „Acht Punkte zum Handeln“ tätig zu werden.

Bundesteam der KirchenVolksBewegung Wir sind Kirche

Kirchensteuer – der deutsche Sonderfall

Deutschland gehört zu den wenigen Staaten, die ein Kirchensteuersystem besitzen. Die Kirchensteuer wurde im 19. Jahrhundert in den einzelnen deutschen Ländern als Ausgleich für die Verstaatlichung kirchlicher Güter und Privilegien zu unterschiedlichen Zeiten eingeführt. Die rechtliche Grundlage der Kirchensteuer findet sich in den (im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich 1933 bestätigten) **Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung** von 1919, die heute als Bestandteile des Grundgesetzes fortgelten.

Durch die Einführung der Kirchensteuer und der Kirchensteuergremien wurde staatlicherseits eine erste Mitwirkung des Kirchenvolks am Leitungsdienst in den Kirchen geschaffen. Diese wird jedoch selten voll ausgeschöpft und ist im Bewusstsein des Kirchenvolkes nur unzureichend verankert.

Die Kirchensteuer ist **rechtlich eine Steuer, funktional aber der Mitgliedsbeitrag** der Kirchen. Die römisch-katholische Kirche hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg allgemein für die **Diözesankirchensteuer** entschieden, um einen sozialen Ausgleich zwischen kriegszerstörten und kriegsverschonten Gemeinden zu ermöglichen. Seit 1945 fließt der Kirchenzehnt nicht mehr von den Gemeinden an die Kirchenverwaltung, sondern umgekehrt. Heute treten die **negativen Folgen dieses Kirchensteuerzentrismus** zutage: Mit dem Geld ist die Macht der Ordinariate enorm gewachsen, von denen die Pfarreien immer stärker abhängen, ohne echte Kontrolle und ohne echte Mitsprache der Basis. Wohin diese Konstruktion im Extremfall führen kann, hat die Finanzmisere des Erzbistums Berlin exemplarisch gezeigt.

Exkommunikation bei Kirchensteuerverweigerung?

Mitglied der Kirche wird man durch die Taufe und nicht durch das Zahlen einer Steuer. Wer getauft ist, gehört unwiderruflich zur Gemeinschaft mit Jesus Christus und derer, die an Jesus Christus glauben. So verstanden kann es keine Kündigung durch Austritt aus der Kirchensteuer-Gemeinschaft der Gläubigen geben. Deshalb findet auch beim so genannten „Wiedereintritt“ keine zweite Taufe statt.

Wer den **Kirchenaustritt bei einer staatlichen Behörde** erklärt, beendet nach kirchlicher Lehre lediglich die staatliche Wirkung der Kirchenmitgliedschaft mit bürgerlich-rechtlichen Auswirkungen. Das wurde im April 2006 durch ein Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte bestätigt. Inhaltlich klärt das Rundschreiben, welche Kriterien für einen formalen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche erfüllt sein müssen: Dazu gehört unter anderem

- die innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen mit dem Willen, eines der Bande der Gemeinschaft mit der Kirche zu zerreißen. "Er muss eine wahre Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellen: er setzt daher einen Akt der Apostasie (Abfall vom Glauben), der Häresie (der Irrlehre) oder des Schismas (der Kirchenspaltung) voraus".
- die äußere Manifestation der inneren Entscheidung durch die schriftliche Kundgabe des Abfalls gegenüber dem Bischof oder dem zuständigen Pfarrer des Abfallenden; sie muss persönlich, bewusst und frei geschehen.

Die deutschen Bischöfe reagierten damals auf dieses Schreiben mit einer Stellungnahme, die die bisherige Praxis, nämlich die Exkommunikation bei Kirchenaustritt, bekräftigte. Mit Wirkung zum 24. September 2012 veröffentlichten sie ein Dekret, in dem zwar nicht mehr von einer direkten Exkommunikation im Falle der Austrittserklärung die Rede ist, jedoch stelle diese „als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar“ und sei „eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft.“

Als pastorale Maßnahme im Falle eines Austritts sollen die zuständigen Priester den betreffenden Personen nun einen Brief schicken, in dem ihnen die Rechtsfolgen dargelegt werden: „Die aus der Kirche ausgetretene Person darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr - nicht empfangen, kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen, kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein, kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein, verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche, kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.“ Des weiteren kann natürlich auch weiterhin das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Alle diese Rechtsfolgen entsprechen einer De-Facto Exkommunikation.

Die Bischöfe sind jetzt in der Bringschuld, auch kirchenrechtlich sauber zu erklären, welchen Rechtscharakter die Sanktionen haben, wenn sie von selbst eintreten, aber keine Kirchenstrafe sind. Welche Rechtseinschränkungen wird es genau geben, wenn der Pfarrer nach dem Gespräch feststellt, dass es nicht nur um die Ablehnung des staatlichen Kirchensteuereinzugs, sondern um eine Lossagung von der Kirche geht? Was sind die „entsprechenden Maßnahmen“, die die Bischöfe ergreifen wollen? Auf welchem Wege soll das geschehen?

Zu fragen ist auch, welche **Rechtskraft dieses Dekret** wirklich hat. Am 28. August 2012 wurde es in Rom durch die Kongregation für die Bischöfe rekognosziert, die aber möglicherweise für solche Fragen gar nicht zuständig ist. Im Jahr 2006 war es der Päpstliche Rat für Gesetzestexte, der klarstellte, dass ein Kirchenaustritt vor staatlichen Stellen nicht ausreicht, um einen Glaubensabfall zu dokumentieren und damit eine Exkommunikation und den Ausschluss von den Sakramenten zu rechtfertigen.

Katholisch ohne Kirchensteuer?

Der emeritierte Freiburger Kirchenrechtsprofessor Dr. Hartmut Zapp hat mit seinem Austritt aus der „römisch katholischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ im Jahr 2007 einen Weg aufgezeigt, wie man in Deutschland katholisch bleibt, ohne Kirchensteuer zu zahlen. Er unterscheidet ganz klar zwischen der Kirche als „Leib Christi“ und der juristischen Körperschaft. Ein Gedanke, der den deutschen Bischöfen unangenehm ist und den sie weit

von sich weisen. Das Freiburger Verwaltungsgericht hat im Juli 2009 in einem Verfahren der Erzdiözese Freiburg gegen die Gemeinde Staufeu, die den Kirchaustritt protokolliert hatte, die Position Zapps im Wesentlichen bestätigt. Das Erzbistum Freiburg ist beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim in die Berufung gegangen. Das Urteil vom 5. Mai 2010 hob die Entscheidung des Freiburger Gerichtes auf: der Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ wurde als unzulässig erklärt, da das Kirchensteuergesetz des Landes einen "modifizierten Kirchaustritt" nicht zulasse, sondern eine eindeutige Erklärung ohne Bedingungen verlange. Ein reiner "Kirchensteueraustritt" sei deshalb nicht statthaft, eine Austrittserklärung könne nicht auf den "staatlichen Rechtskreis" beschränkt werden.

Als letzte Instanz hob das Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig am 26. September 2012 dieses Mannheimer Urteil wieder auf. Mit diesem Urteil macht das Bundesverwaltungsgericht seine Nichteinmischung in innerkirchliche Angelegenheiten deutlich. Demzufolge kann ein Austritt vor einer weltlichen Behörde nicht geteilt sein, denn die "Austrittsvorschrift muss auch sicherstellen, dass die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten Körperschaftsrechte, die an die Mitgliedschaft in ihr anknüpfen nicht stärker beschränkt werden, als es zur Gewährleistung der (negativen) Glaubensfreiheit des Einzelnen erforderlich ist." -

Bemerkenswert ist, dass nach diesem Urteil beim Kirchaustritt der Zusatz „aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts“ nicht notwendiger, aber auch nicht schädlicher Teil der Bezeichnung für die Religionsgemeinschaft ist, aus der das Kirchenmitglied austreten will. Insofern ist das ursprüngliche Urteil des Freiburger Verwaltungsgerichtes wieder hergestellt, gegen das das Erzbistum Freiburg beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Einspruch erhoben hatte und nachdem sein Kirchaustritt in der protokollierten Weise gültig ist.

Schluss mit der Drohbotschaft

Nach Can. 222 des röm.-kath. Kirchenrechts (CIC) sind die Gläubigen verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten. Die Exkommunikation als Beugestrafe bei Verweigerung der Solidaritätspflicht durch Kirchensteuerzahlung ist im Kirchenrecht aber nicht direkt vorgesehen (vgl. Can. 1349 CIC). Insofern stellt das Dekret eine gewisse Neubewertung dar.

Nicht jeder „Kirchaustritt“ kann als grundsätzlicher Abfall von der Kirche bewertet werden. Aber wenn der Entzug der Kirchensteuer aus inhaltlichen Gründen, wie z.B. anhaltendem Reformstau, Unzufriedenheit mit der pastoralen Situation oder Fehlverhalten von Bischöfen begründet ist, so bedeutet das eben nicht, dass ein grundsätzlicher Bruch mit der Kirche vorliegt. Solange die deutschen Bischöfe und ihre Ordinariate also an der De-Facto-Exkommunikation bei einem Austritt aus der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts festhalten, verstoßen sie in jedem Fall ständig und dauerhaft gegen den Rechtsgrundsatz „im Zweifelsfalle für den Angeklagten“.

Angesichts des mittlerweile massenhaften Auszugs aus der Kirche ist diese Ausgrenzungstaktik der deutschen Bischöfe um so kritischer zu hinterfragen. Diejenigen, die sich von der Kirche, aus welchen Gründen auch immer, tatsächlich los sagen, sind durch die Drohung der Exkommunikation nicht zu schrecken, denn der Ausschluss vom Empfang der Sakramente bedeutet ihnen nichts. Diejenigen aber, die im Entzug der Kirchensteuer die letzte Möglichkeit sehen, ihrer Kirche, der sie verbunden bleiben, ein Signal zu geben, diese werden für ihre Sorge unverhältnismäßig bestraft. Es ist allerhöchste Zeit, dass die deutschen

Bischöfe hier ihrem Fehlverhalten endlich ein Ende setzen und das Sakrament der Taufe ernster nehmen als das Zahlen von Kirchensteuer.

Weitere Einkommensquellen

Die Kirchensteuer wird, anders als oft angenommen, zum weitaus größten Teil, ca. 90%, für rein innerkirchliche, strukturelle Kosten verwendet. Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** stellt der Staat kirchlichen Einrichtungen den Hauptteil der Mittel für ihre sozialen und kulturellen Aufgaben bereit. Konfessionelle Altenheime und Krankenhäuser finanzieren sich selbst bzw. erhalten keine Zuschüsse aus Kirchensteuern. Konfessionsschulen und Kindergärten z. B. erhalten einen hohen Prozentsatz staatlicher Gelder. Ein großer Teil kirchlicher Angestellter wird vom Staat bezahlt: Religionslehrer, Gefängnispfarrer, Polizei- und Militärseelsorger, in der Regel auch die Bischöfe. Staatszuschüsse aufgrund von Konkordaten erhalten die Kirchen für die Priester- und Theologenausbildung an Universitäten und den Unterhalt kirchlicher Fachhochschulen. Die Katholische Universität Eichstätt wird zu 75 % vom Freistaat Bayern finanziert.

Das **verwirrende System der staatlichen Zuwendungen** an die Kirche durchdringen selbst Fachleute nicht mehr. Zusätzlich begünstigt der Staat die kirchensteuerzahlenden Bürger und Bürgerinnen durch die unbeschränkte Verminderung des zu versteuernden Einkommens um die bezahlte Kirchensteuer.

Die Besitztümer der Kirchen sind eines der bestgehüteten Geheimnisse. Der Hamburger Kirchenkritiker Carsten Frerk taxiert das **Vermögen der Großkirchen auf rund 500 Milliarden Euro**. Einige Bistümer unterhalten neben Immobilien und Grundstücken auch Wirtschaftsbetriebe wie Brauereien und Verlage. Das Einkommen aus diesen Geldquellen ist der Verwaltung durch die Kirchensteuergremien entzogen.

Wem gehört die Kirchensteuer - wer entscheidet über das Geld in der Kirche?

Das **zweite vatikanische Konzil** hat an verschiedenen Stellen festgestellt, dass die sogenannten Laien an der Heilssendung der Kirche teilnehmen und dazu vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt sind. Seitdem steht fest, dass das Apostolat nicht ausschließlich in den Händen der geweihten Bischöfe liegt, sondern vielmehr alle Gläubigen daran Anteil haben. In dem Bild der Kirche als dem Volk Gottes wurde die Gleichwertigkeit aller Mitglieder durch Taufe und Firmung und ihre Sendung und Mitverantwortung betont. Demgemäß haben die Bischöfe zwar eine hervorgehobene Verfügungsgewalt, aber nicht die alleinige. Das gilt auch bei der Verwendung der kirchlichen Mittel: Bischof und Kirchenvolk tragen gemeinsam ihre ihnen jeweils zukommende Verantwortung. Diese gilt es in geeigneter Weise auch bei der Verwaltung der Kirchensteuer und des Kirchenvermögens umzusetzen.

Höchste offizielle Instanz für die Verwendung der kirchlichen Einnahmen der röm.-kath. Kirche sind diözesane Kirchensteuerausschüsse bzw. Diözesansteuerräte. Diese Gremien entsprechen den staatlichen Minimalanforderungen an demokratische Mitwirkung auf Grund des Privilegs, als Körperschaft des öffentlichen Rechts Steuern erheben zu dürfen. Trotz einer Mehrheit demokratisch gewählter Laien haben diese in den meisten Diözesen weder die letzte Entscheidungsbefugnis noch meist den Willen, gegen die diözesane Finanzverwaltung oder gegen den Bischof zu stimmen.

So besteht auf die Dauer die **Gefahr einer mangelnden Solidarität** - nicht etwa von der

Verweigerung der Kirchensteuer einzelner Gläubigen ausgehend, sondern vor allem durch die Verhinderung der Mitwirkung des Kirchenvolks in adäquater Weise durch die Bischöfe selbst. Zu erinnern ist hier beispielsweise an die Weigerung des Regensburger Bischofs Gerhard Ludwig Müller, den Diözesanbeitrag für das Zentralkomitee der Katholiken (ZdK) zu leisten. Auf Grund der Zerschlagung der Laiengremien im Bistum Regensburg ist es zwischen dem ZdK und Bischof zu einem verschärften Konflikt gekommen. In den Jahren 2006 und 2007 gewährte das Bistum Regensburg dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken keine finanzielle Unterstützung.

Abschaffung der Kirchensteuer?

Kirchensteuer ist wichtig, es ginge aber auch ohne, erklärte der ehemalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, angesichts der Frage, was geschieht, wenn eines Tages die Kirchensteuer wegfällt.

„Man muss natürlich sehr nüchtern sehen, dass unsere Haushalte im Schnitt zu 60, 70, manchmal bis zu 80 Prozent rein von der Kirchensteuer her kommen. Wir könnten auf einem anderen Weg sicher damit rechnen, dass wir die wichtigsten Institutionen aufrecht erhalten könnten, aber es müsste ungeheuer viel aufgegeben und zurückgefahren werden, wenn es keine Kirchensteuer mehr geben würde. Es gibt natürlich ein paar strukturelle Probleme bei der Kirchensteuer. Für mich ist ein wichtiges Problem, dass nur jeder 3. bis 4. Katholik Kirchensteuer bezahlt. Wenn einer keine Einkommens- und keine Lohnsteuer bezahlt, weil er ein niedriges Einkommen hat, dann zahlt er keine Kirchensteuer, aber damit geht natürlich etwas Wesentliches verloren, nämlich dass die Kirchensteuer eigentlich ein Beitrag ist.“ (Newsletter von Radio Vatikan 27.12.2004)

Nach Auffassung der **KirchenVolksBewegung** liegen die Hauptprobleme auf der innerkirchlichen Seite des Finanzwesens. In keinem Bereich der Kirche wäre mehr Demokratie möglich als bei den Finanzen, die Chance wird nur nicht wahrgenommen. Deshalb ist nach **Verbesserungen im bisherigen System** zu suchen, die **auf einer Basis der Geschwisterlichkeit** fußen und die Kluft zwischen so genannten Laien und dem Klerus überwinden.

Die KirchenVolksBewegung zieht nicht den Schluss, dass die Kirchensteuer abzuschaffen sei. Denn jedes der anderswo praktizierten oder diskutierten alternativen Modelle hat auch bedenkenswerte Defizite. Ein Freiwilligkeits- oder Spendensystem wie in den USA kann zu Abhängigkeit von Großspendern führen. Das Modell einer frei wählbaren Kultursteuer wie in Italien und Ungarn funktioniert, weil die Kirchenfinanzierung dort letztlich doch aus der staatlichen Einkommensteuer erfolgt, was mit der grundgesetzlich verbürgten religiösen Neutralität unseres Staates nicht vereinbar ist. Lernen können wir in Deutschland sicherlich vom dualen Kirchensteuersystem der Schweiz. Dort obliegt die Verwaltung der Kirchsteuern ausschließlich gewählten Kirchsteuergremien vor Ort, die nur aus Laiinnen und Laien bestehen und die die Verteilung von unten nach oben vornehmen. Je nach Kanton ist die Verteilung verschieden, aber in etwa 80 bis 90 Prozent bleiben in den Gemeinden, zum Beispiel zur Besoldung der gewählten Pfarrer, 12 bis 18 Prozent werden für kantonale Kirchenarbeit verwendet, ca. ein Prozent bekommt das Bistum und etwa ein Prozent wird für die Schweizer Gesamtkirche abgegeben. Aber auch dort gibt es natürlich Kirchengaustritte.

Weitere Informationen:

Studie der AG Kirchensteuer „Die Kirchensteuer und die Mitwirkung des Kirchenvolks am Leitungsdienst – mehr Geschwisterlichkeit im kirchlichen Finanzwesen“ im Internet: <http://www.wir-sind-kirche.de/?id=170> oder bei der bundesweiten Kontaktadresse (unten)

Axel v. Campenhausen: Staatskirchenrecht. 3., überarbeitete u. ergänzte Auflage, Verlag C.H. Beck München, 1996, 484 S. ISBN 3-406-40970-9, 35,00 EUR

Carsten Frerk: Finanzen u. Vermögen der Kirchen in Deutschland. Alibri Verlag Aschaffenburg, 2002, 435 S. ISBN 3-93270-39-8. 24,50 EUR

Georg Bier: Die kirchenrechtliche Beurteilung des Kirchenaustritts - Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage Herder Korrespondenz 60, 7/2006, S. 348 f. <http://www.kirchensteuern.de/Texte/AustrittBier.htm>

Taufe, Kirchensteuer, Mitgliedschaft und Gemeindeleben. Texte zur Kirchenreform, Hg. Durch Axel Denecke und Karl Martin, Fenestra -Verlag 2010, ISBN- 10:3-9809376-9-0, 7,50 EUR

weitere Organisationen, die sich mit der Kirchensteuer beschäftigen:

Aktionskreis Halle (AKH) c/o Monika Doberschütz, Max-Metzger-Str. 6, 04157 Leipzig,

Tel. 0341-9119-162, eMail: monika.doberschuetz@akh-info.de, www.akh-info.de

Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) c/o Dr. Karl Martin, Am Heienberg 2, 65193 Wiesbaden,

Tel. 0611 - 54 21 79, Fax: 0611-954 59 11, eMail dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de, <http://dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de>

Verein zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V. c/o Dr. Magdalene Bußman, Max-Fiedler-Str. 16, 45128 Essen, Tel und Fax: 0201/23 60 06

E-Mail: magda.bussmann@t-online.de www.kirchensteuern.de

Laienverantwortung Regensburg.e.V. c/o Prof. Dr. Johannes Grabmeier, Köckstr.1 94469 Deggendorf Tel. 0991 – 2979584, eMail:

johannes.grabmeier@laienverantwortung-regensburg.de, www.laienverantwortung-regensburg.de

Bundesweite Kontaktadresse:

KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche* Postfach 65 01 15 D-81215 München

per Fax: +49 (0)8131-260 249 **per Telefon:**+49 (0)8131-260 250

eMail: info@wir-sind-kirche.de Internet: www.wir-sind-kirche.de

Ansprechpartnerin Thema Kirchensteuer

Sigrid Grabmeier, Köckstr.1, 94469 Deggendorf Tel. 0991 – 2979585, grabmeier@wir-sind-kirche.de

Bundesweites Spendenkonto: »Wir sind Kirche e.V.« Konto 18 222 000

Darlehnskasse Münster e.G. (BLZ 400 602 65)

IBAN: DE07 4006 0265 0018 2220 00 BIC: GENODEM1DKM

Der Förderverein ist vom Finanzamt Ettlingen unter der Nummer 31199/44490 als steuerbegünstigter kirchlicher Verein anerkannt.

***Mitdenken, mitreden, mitentscheiden
bei Kirchensteuer und Kirchenfinanzen!***

Acht Punkte zum Handeln

- **Kritisches Bewusstsein zu den Fragen der Kirchensteuer und der kirchlichen Finanzen schaffen:** Mit LeserInnenbriefen und Informationsinitiativen diese Thematik im Kirchenvolk verankern! Insbesondere darauf hinwirken, dass die Argumentation, die Kirchensteuer werde vor allem für soziale Einrichtungen verwendet, als nicht richtig erkannt wird.
- **Bringen Sie das Thema in die pastoralen kirchlichen Gremien ein!** Fördern Sie einen Bewusstwerdungsprozess in den Pfarrgemeinderäten, Dekanatsräten, Diözesanräten und in den katholischen Verbänden! Regen Sie dort Aktivitäten an, insbesondere auch zur Kompetenzbündelung von pastoraler und finanzieller Verantwortung!
- **Die Arbeit der Kirchensteuerparlamente ins Bewusstsein und in die Öffentlichkeit bringen!** Informieren Sie sich über die Arbeit der Kirchensteuervertretungen, fragen Sie nach, laden Sie die Vertreter zum Vortrag und zum Rechenschaftsbericht ein! Kandidieren Sie selbst für diese Gremien! Studieren und kontrollieren Sie die öffentlichen kirchlichen Haushalte! Informieren Sie die KirchenVolksBewegung über Ihre Anfragen, damit ein Fragenkatalog zur Bewertung von Finanzplänen und der Arbeit der Kirchensteuerparlamente erstellt werden kann.
- **Initiativen in der Kirche!** Fordern Sie größere Transparenz in allen Finanzangelegenheiten, Direktwahl der VertreterInnen in den Kirchensteuergremien und die Einführung eines unabhängigen „kirchlichen Rechnungshofs“! Bereiten Sie den Boden für eine Neuregelung der angesprochenen innerkirchlichen Veränderungen wie beispielsweise Budgetrecht für alle kirchlichen Gremien, subsidiäre Verteilung der Mittel. Fordern Sie einheitliche kirchliche Haushalte statt des Nebeneinanders von Kirchensteuerhaushalt und Haushalt des bischöflichen Stuhls!
- **Initiativen in der Politik!** Schaffen Sie Sensibilität für den gesamten Fragenkomplex bei Ihren PolitikvertreterInnen. In erster Linie gilt das für gegebenenfalls notwendige Änderungen im staatlichen Kirchensteuerrecht, die Regelungen mit mehr Mitwirkungsrechten im geschwisterlichem Geist erlauben oder erleichtern.
- **Sprechen Sie mit Menschen, die ausgetreten sind bzw. ihre Kirchensteuer „umgewidmet“ haben!** Grenzen Sie diese Menschen nicht automatisch aus, sondern lernen Sie ihre Gründe kennen. Machen Sie diesen Menschen deutlich, dass sie auch nach dem Kirchenrecht immer noch der Kirche Jesu Christi angehören! Laden Sie diese Menschen zur Mitarbeit in der KirchenVolksBewegung ein zum Abbau des Reformstaus in der Kirche!
- **Beendigung der Drohbotschaft „Staatlicher Kirchenaustritt = Exkommunikation“!** Helfen Sie mit, Ängste im Kirchenvolk abzubauen! Bringen Sie immer wieder Informationen über die tatsächlichen Hintergründe und Zusammenhänge ins Spiel. Fordern Sie die Bischöfe auf, von ihrem fragwürdigen Verständnis der automatischen Exkommunikation bei staatsrechtlichem Kirchenaustritt abzurücken und die sakramentale Verfasstheit der Kirche Jesu Christi ernster zu nehmen!
- **Wem gehört die Kirchensteuer?** Werfen Sie diese Frage immer wieder auf und erinnern Sie an die Lehre des II. Vatikanischen Konzils, nach der das Apostolat nicht allein in den Händen der geweihten Bischöfe liegt, sondern alle Gläubigen einen Anteil daran haben. Daraus entsteht für sie auch ein Recht und eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Leitung.

„Tretet nicht aus, sondern tretet auf!“

Johannes Paul II. am 19. Juni 1998 in Salzburg